

# RS Vwgh 1990/5/7 88/15/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §207 Abs2;

FinStrG §33 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: AnwBl 1992/5, 420; ÖStZB 1991, 127;

### Rechtssatz

Gehört zu den vom Spruch eines rechtskräftigen Strafurteiles gedeckten Tatsachen der Umstand, daß der Alleingeschäftsführer einer GmbH Kundengelder veruntreut hat, so ist damit untrennbar verbunden, daß dieser Geschäftsführer diese Gelder vorsätzlich nicht in das Rechenwerk der Gesellschaft aufgenommen und so eine vorsätzliche Abgabenverkürzung (hier an Umsatzsteuer) begangen hat. Die davon betroffenen Abgaben sind demnach hinterzogen im Sinne des § 207 Abs 2 BAO.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988150044.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)